

Aalener Jahrbuch 1996

Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e.V.

Bearbeitet von Roland Schurig

Konrad Theiss Verlag
Stuttgart und Aalen

„Verbottene zauberische mittel und seegen“

Ein frühneuzeitlicher Wahrsager aus Ebnat und seine Göppinger Kundschaft

Oliver Auge

Die Medien berichten regelmäßig davon, welch großen Zulauf Wahrsager in unseren Tagen erhalten. Und die Schlagzeile: „Wunderheiler haben Hochkonjunktur!“ zierte häufig die Titelseiten von Tageszeitungen und Illustrierten. In weit größerem Umfang, als diese Meldungen für den heutigen Alltag zutreffen, galten sie für die frühe Neuzeit. Die durch Hungersnöte, Kriege und Seuchen bedrängten Menschen¹ bemühten sich zwar, frommer und bußfertiger zu leben. Denn sie verstanden das über sie hereingebrochene Unglück als Strafe Gottes und wollten ihn so besänftigen. Doch andererseits suchten die damaligen Zeitgenossen in ihrer Not scharenweise Hilfe bei Wahrsagern, Segensprechern und Heilkünstlern². Diese waren oftmals weit über ihren Heimatort hinaus bekannt.

Die einzelnen Regierungen wußten um den in der Bevölkerung tief verwurzelten Glauben an die Macht der Segensprecher und sie versuchten, gesetzlich dagegen vorzugehen. Im Herzogtum Württemberg etwa wurde ein Abschnitt über Zauberei, Teufelsbeschwörung und Wahrsagerei in die Landesordnung von 1552 aufgenommen³. Demnach sollten alle Zauberer, Wahrsager, Teufelsbeschwörer, Segensprecher und „dergleichen abgötterer“ im Herzogtum nicht geduldet, sondern ermahnt werden, „davon abzusteen“. Bei erneuter Ermahnung hatte dann die Zerstörung der zur Zauberei verwendeten Hilfsmittel und die Verbannung des Delinquenten zu erfolgen. Kam es danach zu einem weiteren Versuch der Zauberei, sollte jetzt der Schuldige „an leib und leben onnachlässlich gestraft werden“. Die sechste Landesordnung aus dem Jahr 1567 ging weit ausführlicher auf Zauberei, Hexerei und ähnliche Delikte ein⁴. Das Verfahren gegen unschädliche Zauberei und Segensprecherei schrieb sie folgendermaßen fest: „Wa aber jemandt zauberey gebraucht und damit niemandt schaden gethon noch zu thun sich mit dem teuffel eingelassen, sondern durch verbottene, zauberische mittel und seegen understanden, den leuten weiszusagen, zu rathen und zu helffen, denselben sollen ihre bücher, brillen und anders, so sie zu ihrem zauberischen wesen gebrauchen, genommen und verbrennt, auch ihnen die artzney zu gebrauchen [...] gäntzlich verboten, und darzu sie ernstlich vermahnet werden, von solchem irem aberglaubischen wesen abzustehn [...]“. Erst bei einer nochmaligen Verwarnung hatte der Delinquent mit einer Strafe an Leib oder Leben zu rechnen. Auch die Leute, die bei Segensprechern und Wahrsagern Rat suchten, sollten der Landesordnung zufolge bestraft werden. Ihnen drohten Geld- oder Turmstrafen. Den gesetzlichen Rahmen von 1567 übernahm die

Landesordnung von 1621 unverändert⁵. Ihre Bestimmungen über die Bestrafung von Zauberei galten für das ganze 17. Jahrhundert.

Auch Ebnat scheint im 17. Jahrhundert⁶ über einen „abgötterer“, wie die württembergische Landesordnung solche Menschen nannte, verfügt zu haben. Man weiß von ihm durch einen Göppinger Hexenprozeß⁷. Die Geständnisse des Angeklagten - es handelte sich um ein Hexereiverfahren, bei dem ein Mann der Hexerei verdächtigt wurde - und weiterer zu dem Fall verhörter Personen geben Aufschluß über die Methoden der damaligen Wunderheiler. Darauf soll im folgenden eingegangen werden. Im Jahre 1623 war Jung Martin Küll aus Hattenhofen, einem kleinen Göppinger Amtsort, von dem dortigen Untervogt Vischer verhaftet worden, weil seine Frau ihn beschuldigt hatte, einen Teufelspakt geschlossen, magische Praktiken ausgeübt und sie lebensgefährlich bedroht zu haben⁸. Sie hatte sich daher von ihrem Mann getrennt. Küll hatte die Vorwürfe zugegeben und erklärt, er sei zu den magischen Methoden veranlaßt worden, weil er „ahn schweinen und vich angriffen worden“ sei. Auch habe er „anfangs mit seiner hausfrawen, jetziger supplicantin, ein kind erzeugt, hernacher aber ihr khein eheliche beywohnung mehr thun könnnden, jetzt hab es an ihme, jetzt an seinem weib gefehlt [...]; dise beede nun seyen die ursachen, daß er, Küll, blöd im kopff worden, dann selbiges ihne so sehr angefochten.“

Vorschriftsgemäß hatte Vischer Küll deswegen festgenommen und begonnen, den Fall eingehender zu untersuchen. Zahlreiche Verhöre fanden statt. In deren Verlauf gestand Küll, daß er einen Mann aus Hohrein, einem Ort, der ebenfalls im Amt Göppingen gelegen war, aufgesucht habe, als sein Vieh von einer Seuche heimgesucht worden sei. Er habe diesen um Rat fragen und

im besonderen erfahren wollen, wer seinem Vieh den Schaden zugefügt hatte. Der Name des Hohreiner Mannes sei Michel Pfeiffer gewesen⁹. Zuerst habe Pfeiffer ihm geraten, „morgens früh, auch mittags und abentz jedesmahls fünff vatterunßer, fünff ave maria und ain glauben¹⁰ zuo betten“. Doch das habe nicht geholfen. So habe ihm Pfeiffer geraten, einige Kräuter und etwas Brot von der unteren Brotrinde in ein Säcklein zu tun, dann die Stube drei Freitage hintereinander und dazwischen nicht auszukehren, „jedesmahls [...] in des teüfels namen“, und den zusammengefügten Kehrriht in das genannte Säcklein zu stecken. „[...] darbei bevolhen, wann er die stuben usskhert, solle er sprechen: Das thuo ich meinem ohnglüeckh zuo buoß, in des teüfels nahmen.“ Dann sollte er auf das Säcklein schlagen „ins teüfels nahmen,



Heilung eines Kranken.

so werde er diejenige persohn, so ihme am vich schaden zuofüege, treffen“. Auch damit sei er ohne Erfolg geblieben. Nun habe ihm Pfeiffer als nächstes vorgeschlagen, er solle ein Sieb und eine Schafschere kaufen, und zwar zu dem Preis, den man von ihm verlange. Er dürfe „gar nit darumb marckhten“, d.h. über den Preis verhandeln. Wenn er dann spreche: „Sanct Peter und S. Paulus ligen zuo Rom begraben, und das ist wahr. Ist das geseert¹¹, so wende sich rumb und wende sich numb“, und dabei den Namen dessen nenne, den er im Verdacht habe, so werde die Schere bei der richtigen Person im Sieb umlaufen. Damit sei er ebenfalls nur begrenzt erfolgreich gewesen: „Bißweiln seye es herumbgeloffen, bißweiln nit. Und das hab er uff etliche persohnen im fleckhen gethon [...]“.

Küll hatte mit seiner Aussage den Hohreiner Pfeiffer schwer belastet, weswegen Vischer nun die Gegenüberstellung von Pfeiffer und Küll befahl. Ersterer war ein „baurßmann zimblichen vermögens“ und ging schon lange mit Segensprechen um, was ihm vom Special, vom Dorfpfarrer und vom Untervogt persönlich verboten worden war. Der Pfarrer vermeldete auch, daß Pfeiffer sich seitdem an das Verbot gehalten hatte. Pfeiffer erklärte nun, Küll nur gesagt zu haben, „er hab offtermahlen von andern gehört“, daß das Auskehren der Stube in geschilderter Weise helfe. Auch die Methode mit Sieb und Schere habe er Küll nicht geraten, sondern ihm nur erzählt, daß er sie von einem Bauern aus „Ebnet bey Nörisheim“, dem heutigen Ebnat, erfahren



Auf dem Krankenlager.



Fahrender Quacksalber.

habe. Von ihm selbst sei sie nie angewendet worden. Pfeiffer bemühte sich also, die ganze Sache als nichtig abzutun. Einen abergläubischen Ratschlag hatte er seinen Angaben nach Küll niemals gegeben. Pfeiffers Verteidigung ist allzu durchsichtig und man weiß genau, wie sich die Sache in Wirklichkeit verhalten hat. Berücksichtigt man nämlich die detaillierte Beschreibung, die Küll von seiner Methode abliefern wollte, weitergegeben worden war, und denkt man an die zweite Untersuchung in Sachen Wunderheiler Pfeiffer, die im Jahr 1628 stattfand, so werden letzte Zweifel an Pfeiffers abergläubischer Tätigkeit insgesamt und an seiner segensprechenden Rolle in diesem Fall aus dem Wege geräumt. Doch Pfeiffers Aussage führte zum Ziel: Er wurde in dieser Sache nicht weiter belangt. Im übrigen sei erwähnt, daß nach längeren Verhandlungen auch Küll wieder freigelassen wurde. Man beurteilte seine Methoden zwar als „abergläubisch und verboten wesen“, deren Bestrafung man sich noch vorbehielt, doch schrieb man die von ihm abgegebenen Schilderungen eines Teufelspaktes geistiger Verwirrung zu.

Pfeiffer hatte einen Bauern aus Ebnat ins Gespräch gebracht. Der Untervogt Vischer ging dieser Sache nicht weiter nach, weswegen wir heute auch nicht den Namen des Bauern kennen. Ebnat war für die damaligen Verhältnisse viel zu weit von Göppingen entfernt und stand obendrein nicht unter württembergischer Herrschaft. Eine Anfrage in dieser Sache wäre zeitaufwendig gewesen und hätte viel Schreibarbeit bedeutet.

Vischer hätte nämlich den ganzen Fall dem Amtsknecht in Ebnat - Michel Braitweg bekleidete 1624 und wohl auch im Jahr davor dieses Amt¹² - bzw. dem Vogt in Neresheim schildern müssen, um diese zu einem Vorgehen gegen den Bauern zu bewegen. Dabei war nicht einmal sicher, ob sich der Schreibaufwand lohnen würde. Vielleicht, so sagte sich wohl Vischer, würde die dortige katholische Obrigkeit gar nicht auf seinen Brief antworten. Die „Papisten“ neigten in den Augen der damaligen Protestanten ohnehin zum Aberglauben. Mußte daher eine Bitte an die dortigen Amtsleute, die Rolle des Bauern näher zu hinterfragen, für Vischer nicht von vornherein zwecklos erscheinen? Man muß sich vergegenwärtigen, daß sich der ganze Prozeß während des Dreißigjährigen Krieges abspielte. Er hatte zwar den Süden des Reiches 1623 noch nicht unmittelbar erreicht. Doch ein gespanntes Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten war latent vorhanden¹³. Das erschwerte eine Zusammenarbeit über Landes- und Konfessionsgrenzen hinweg ungemein. Und letztlich wird sich Vischer gefragt haben, welches Interesse er an einem Vorgehen gegen einen Ebnater Wunderheiler und Segensprecher haben konnte. Zwar hatte der Ebnater in seinem Amtsbereich sein Unwesen getrieben und war damit auch für den Ärger, den Vischer mit Külls Fall hatte, mitverantwortlich. Doch Ebnat war, wie gesagt, damals weit von Göppingen entfernt. Der Bauer würde wohl nicht mehr im Bereich des Amtes Göppingen auftauchen.

Der Bauer aus „Ebnet bey Nörisheim“- gab es ihn überhaupt oder war er nur eine Verlegenheitsausrede Pfeiffers? Beides ist möglich, doch ist es wahrscheinlicher, daß der Wahrsager aus Ebnat tatsächlich lebte. Warum nannte Pfeiffer genau diesen Ort? Ebnat war damals beileibe nicht so groß und bedeutend, als daß man seine Kenntnis bei einem Bauern aus dem Amt Göppingen voraussetzen kann. Bei der damals großen Zahl von fahrendem Volk hätte Vischer auch einer ungenauen Auskunft Pfeiffers, etwa daß der Mann ein durchreisender Fremder gewesen sei, Glauben schenken müssen. Küll belastete z.B. neben Pfeiffer noch einen gewissen Joachim Böbel aus Uhin-gen bei Göppingen, ihm mit abergläubischen Praktiken zur Seite gestanden zu sein. Dazu befragt, antwortete Böbel, daß er sein Wissen von einem ihm nicht näher bekannten Landfahrer habe. Vischer stellte das keinen Augenblick in Zweifel.

Man wird daher mit Recht annehmen dürfen, daß Ebnat damals tatsächlich über einen Bauern verfügte, der - ganz wie Pfeiffer - sein bäuerliches Einkommen noch durch die Weitergabe abergläubischer Praktiken aufbesserte. Und nicht nur das. Ebnat besaß aller Wahrscheinlichkeit nach einen Wahrsager, der weit über die Ortsgrenze bekannt war oder zumindest wirkte - bis nach Göppingen. Pfeiffer war ja selbst ein Bauer. Vielleicht war auch sein Vieh einmal von einer Krankheit befallen worden, worauf er den Mann in Ebnat aufgesucht hatte. Oder er wird ihn nur zufällig getroffen haben, als sein Vieh krank war. Jedenfalls scheint der Mann aus Ebnat Pfeiffer dann in seiner Not den Rat gegeben zu haben, ein Sieb und eine Schafschere zu kaufen, ohne über deren Preis zu verhandeln, darauf den Spruch von Petrus und Paulus aufzusagen und die Schere umlaufen zu lassen.

Wenn der Bauer aus Ebnat aber wirklich gelebt hat, dann wird sein Name mit Sicherheit auf der Steuerliste, die für diesen Ort zum Jahr 1624 existiert, aufgeführt sein¹⁴.

Überschaut man die Reihe der dort verzeichneten Personen, fällt unwillkürlich der auf der Liste stehende Name „Michel Pfeiffer“ ins Auge. Freilich besteht die Möglichkeit, daß es sich hierbei um einen Verwandten des Hohreiner Segensprechers handelte. Dann würde klar werden, warum Pfeiffer nach seiner Aussage gerade von einem Mann aus Ebnat seine Kenntnisse erlangt hatte. Über den Verwandten, sofern er nicht selbst der Wunderheiler war, hätte der Hohreiner Pfeiffer von dem Heilkünstler aus Ebnat erfahren und zu ihm Kontakt aufnehmen können. Doch war Pfeiffer durchaus ein häufiger Name, und so wird es wohl eher ein reiner Zufall sein, daß ein Mann aus Ebnat ebenso hieß wie der Bauer aus Hohrein. Eine Identität der beiden Pfeiffers ist indes auszuschließen, da für 1628 der eine erneut als Bewohner des Ortes Hohrein belegt ist¹⁵. Auch hätte ein Ortsfremder, zumal als Angehöriger einer anderen Konfession, kaum innerhalb eines Jahres, nämlich von 1623 bis 1624, in den Besitz eines Hofes gelangen können, wie er für den Ebnater Pfeiffer anhand der Steuerliste belegt ist.



Methoden des Wahrsagens.

Gönner wies in seinem Artikel: „Ebnat und der Dreißigjährige Krieg“ darauf hin, daß es damals in Ebnat eine Überbevölkerung gab: „Die ungewöhnlich hohe Zahl der Hausgenossen läßt darauf schließen, daß es in Ebnat 1624 kein Acker- oder Bauland mehr gab, um eine eigene Existenz aufzubauen [...]“¹⁶. Diese Aussage trifft zwar nur teilweise zu. Man muß nämlich die zu dieser Zeit allgemein große Zahl von umherziehenden Mägden und Knechten, die durchaus über kleinere, besteuerbare Vermögen verfügen konnten und auch als Hausgenossen galten¹⁷, in Rechnung stellen. Doch auch abzüglich dieser nicht an den Ort Ebnat gebundenen Personen bleibt die Zahl derer, die über kein eigenes Haus verfügten, groß. Ein Nachfolger zu einer freigewordenen Hofstelle wäre zuallererst aus dieser im Ort wohnenden Gruppe rekrutiert worden.

Endgültige Klarheit erhält man letztlich nicht darüber, ob der Ebnater wirklich lebte oder eine Notlüge Pfeiffers war. Doch bleibt seine Existenz auch im Dunkel, die von ihm angeblich an Pfeiffer weitergegebene Methode von Sieb und Schere gibt einen Einblick in die magischen Praktiken der Menschen, bei denen man sich damals Hilfe in seiner Not versprach. Das macht den Fall unabhängig von den Unklarheiten, die sich bezüglich der Person des Mannes aus „Ebnet bey Nörisheim“ ergeben, für uns heute so interessant.

Anmerkungen:

¹ Zur Veranschaulichung der damaligen Situation vgl. z.B.: W.Abels, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1977²; W.Behringer (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse (dtv-dokumente), 2. überarb. Aufl., München 1993, 129ff.; E.Le Roy Ladurie, Die Geschichte von Sonnenschein und Regenwetter, in: C.Honegger (Hrsg.), Schrift und Materie. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse, Frankfurt a.M. 1977, 220-246; K.-O.Müller, Zur Geschichte der Seuchen in Alt-Württemberg, in: ZWL 4 (1940), 83-86.

² Siehe etwa: J.Delumeau, Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14.-18. Jahrhunderts, 2 Bde., Hamburg 1985; R.van Dülmen, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert, in: W.Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 11, Göttingen 1986, 14-30; H.Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der „Kleinen Eiszeit“, in: Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität, 31-50.

³ Fünfte Landes-Ordnung vom 2. Januar 1552, in: A.Reyscher (Hrsg.), Vollständig, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 29 Bde., Stuttgart/ Tübingen 1828-51, Bd. 12, 198.

⁴ Sechste Landes-Ordnung von 1567 (in diesem Punkt identisch mit der Siebenten Landes-Ordnung von 1621), in: Reyscher (Hrsg.), Gesetze (wie Anm. 3), Bd. 12, 843f.

⁵ Ebda.

⁶ Siehe zur allgemeinen Geschichte Ebnats in dem für diesen Beitrag relevanten Zeitraum: J.Gönner, Ebnat und der Dreißigjährige Krieg, in: Aalener Jahrbuch 9 (1994), 105-122.

⁷ Zu den Göppinger Hexenverfolgungen vgl.: O.Auge, Hexenwerk und Zauberei. Der Umgang mit dem Delikt der Hexerei im württembergischen Amt Göppingen (1562-1755), in: Hohenstaufen/ Helfenstein 5 (1995), 83-122. Der betreffende Hexereiprozess findet sich im: HStA Stuttgart A 209 (Oberrat: Kriminalakten 1513-1806)/ Bü 914: Jung Martin Küll 1623. Alle Informationen zu diesem Fall stammen hieraus.

⁸ Auf die ausführliche Schilderung des Falles kann hier verzichtet werden. Siehe dazu: Auge, Hexenwerk und Zauberei (wie Anm. 7).

⁹ Mich(a)el Pfei(f)fer war für seine Heil- und Segensprecherkunst bekannt. Noch 1628 stellte der Göppinger Untervogt auf Befehl des Stuttgarter Oberrats, der obersten Gerichtsbehörde des Landes, Nachforschungen über dessen Künste an. Vgl. HStA Stuttgart A 209/ Bü 916a und O.Auge, Mit Menschen-schmalz und in des Teufels Namen. 1628 seiner magischen Künste wegen vor den Göppinger Vogt zitiert: der Bauer und Wunderheiler Michael Pfeifer aus Hohrein, in: Neue Württembergische Zeitung (NWZ), Göppinger Kreismeldungen 129 (8.6.1994), 20.

¹⁰ Glauben= Glaubensbekenntnis, nach: H.Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, 6 Bde., Tübingen 1904-36, Bd. 3, 679.

¹¹ Seeren= verletzen, nach: Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (wie Anm. 10), Bd. 5, 1368.

¹² Sein Name wird in einer Steuerliste von 1624 aufgeführt. Sie befindet sich im Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Archiv Harburg (FÖWAH SLB 1749).

¹³ Das blieb es auch nach dem Dreißigjährigen Krieg. Siehe dazu z.B.: J.Burkhardt, Der Dreißigjährige Krieg (Neue historische Bibliothek, edition suhrkamp NF 542), Frankfurt a.M. 1992, 177, 203. Vgl. als einen Göppinger Fall: O.Auge, „Von höllischem feuer angezündet ist der arm kohlschwarz erschienen...“. Ein vermeintliches Marienwunder im Göppinger Wirtshaus „Sand“ und der darüber entbrannte Streit zwischen Württemberg und Schwäbisch Gmünd, in: einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd 21 (1994), 157-160.

¹⁴ Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Archiv (FÖWAH SLB 1749). Siehe dazu auch: Gönner, Ebnat (wie Anm. 6), 105ff.

¹⁵ Auge, Menschenschmalz (wie Anm. 9).

¹⁶ Gönner, Ebnat (wie Anm. 6), 107.

¹⁷ W.Ogris, Hausgemeinschaft, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. A.Erler/ E.Kaufmann, Bd. 1 (Aachen-Haussuchung), Berlin 1971, 2024-2026; Zum Gesindewesen vgl. die kurze Darstellung in: R.van Dülmen, Frauen vor Gericht, Kindsmord in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991, 76ff. In der Ebnater Steuerliste von 1624 tauchen z.B. Nachnamen von Hausgenossen auf, die für Hofbesitzer nicht belegt sind (z.B. Kaspar Bessner, Ottilia Kohlerin, Andreas Traub). Bei diesen Hausgenossen wird es sich mit Sicherheit um Gesinde gehandelt haben.